

ZBB 2003, 223

BGB a. F. § 607; AGB-SpK 1993 Nr. 18; AGBG §§ 9, 11 Nr. 5a

Keine Überziehungszinsen für die Kreditinanspruchnahme nach Ablauf des Kreditvertrages

BGH, Urt. v. 18.03.2003 – XI ZR 202/02 (OLG Jena), ZIP 2003, 840 = DB 2003, 1168 = WM 2003, 922

Amtliche Leitsätze:

- 1. N^o 18 der AGB-SpK 1993 begründet für die Sparkasse keinen Anspruch gegen den Darlehensnehmer auf Zahlung von Überziehungszinsen nach Ablauf des Kreditvertrages.**
- 2. Trifft die Sparkasse mit dem Kreditnehmer ausdrücklich oder stillschweigend eine Vereinbarung, dass dieser trotz Ablaufs des Kreditvertrages bis auf weiteres zur vertraglichen Kapitalnutzung im bisherigen Umfang berechtigt sein soll, kann die Sparkasse weiterhin die vertraglich vereinbarten Zinsen verlangen, grundsätzlich aber nicht Überziehungszinsen.**
- 3. Ein Anspruch auf Zahlung von Überziehungszinsen besteht in diesem Fall nur, wenn und soweit die Inanspruchnahme des Kredits durch den eingeräumten Kreditrahmen nicht gedeckt ist.**